

Kreisschulrat Aarau-Buchs

Anfrage: Teilen von Essen und Trinken auf dem Schulareal

Nachdem der Lockdown im April 2020 Geschichte war, wurde auch der Schulbetrieb im Mai 2020 wieder aufgenommen. Den Schülerinnen und Schülern wurde im Rahmen des Schulunterrichts verschiedene Hygiene-Massnahmen erläutert. Die Lehrpersonen verzichteten künftig auf den Händedruck, hielten ihre Schützlinge zu regelmässigem Händewaschen und Niesen in die Armbeuge an. Auch wurde den Kindern erklärt, weswegen sie fortan den Znüni nicht mehr teilen sollen. Der Geburtstagsznüni war hingegen mit keinen Einschränkungen verbunden. Die Kinder durften nach wie vor einen normalen Geburtstagskuchen mit in den Unterricht bringen. Während aus anderen Kantonen zu vernehmen war, dass nur noch einzeln verpackte, nicht selber hergestellte Znünis erlaubt seien, war dies in der Kreisschule Aarau-Buchs nicht der Fall.

In einem Schreiben vom 1. September 2020 wurden die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs nun darüber informiert, dass "das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten" sei. Darunter falle "leider" auch das Teilen des Geburtstagsznünis, weswegen es künftig nicht mehr erlaubt sei, einen Geburtstagsznüni mit in die Schule zu bringen. Die Schulpflege stützte sich dabei auf eine Weisung des DBKS. Auf Nachfrage von Eltern liessen die Lehrkräfte ausrichten, dass auch keine einzeln verpackte, nicht selber hergestellte Znünis mitgebracht werden dürfen.

Auf der Homepage des DBKS ist eine einzige Weisung zu diesem Thema zu finden. Darin ist unter Ziff. 2.2. Ziff. e) zu lesen: "Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten." Weitere Ausführungen zum Thema "Znüni", geschweige denn zum Thema "Geburtstagsznüni" finden sich indes nicht.

Für die Kinder ist dies eine einschneidende Massnahme. Die meisten freuen sich schon das ganze Jahr auf ihren Geburtstag und die Möglichkeit, ihren Gspänli an diesem Tag etwas Feines mitzubringen.

Die Kreisschulpflege wird daher in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lautet die Weisung des DBKS, auf welche sich die Schulpflege stützt, im Wortlaut? Die Kreisschule wird gebeten, diese Weisung der Beantwortung ihrer Frage beizulegen.
2. Sollte es sich um die Weisung des DBKS vom 29. Juni 2020 handeln: Inwiefern lässt sich nach Ansicht der Kreisschulpflege aus dieser Weisung ein Verbot, Geburtstagsznüni mitzubringen, ableiten? Wieso reagiert die Kreisschulpflege erst mehr als zwei Monate nach Erlass dieser Weisung?
3. Hat sich die Schulpflege Alternativen überlegt, etwa die Auflage, nur einzeln verpackte, nicht selber hergestellte Geburtstagsznünis mitzubringen? Falls ja: Was ist der Grund, dass diese Möglichkeit verworfen wurde?

Nicole Burger
Dr. iur., Rechtsanwältin
5000 Aarau



4. Nachdem sämtliches staatliches Handeln verhältnismässig zu sein hat, stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit dieser Einschränkung. Inwiefern erachtet die Schulpflege das Verbot des Mitbringens von Geburtstagszünis im Hinblick auf das Ziel der Verhinderung von Ansteckungen als erforderlich und zweckmässig? Gibt es nach Ansicht der Schulpflege tatsächlich kein milderes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen und der Weisung des DBKS immer noch Genüge zu tun?
5. Ist die Schulpflege bereit, im Hinblick auf die offensichtlich fehlende Verhältnismässigkeit ihrer Massnahme auf ihren Entscheid zurückzukommen und künftig Geburtstagszünis mit weniger einschränkenden Auflagen wieder zuzulassen? Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Aarau, 8. September 2020

Dr. Nicole Burger